

Satzung

über die Kernzeitenbetreuung (Verlässliche Grundschule) und die Ferienbetreuung an den Grundschulen in St. Leon-Rot

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde St. Leon-Rot bietet bei genügender Beteiligung an den Grundschulen der Gemeinde
 - a) die Kernzeitenbetreuung als öffentliche Einrichtung an, wenn
 - die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und
 - je Ortsteil eine Gruppe von mindestens 5 Schülern eingerichtet werden kann.
 - b) die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung an, wenn
 - die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und
 - in der Gemeinde mindestens 10 Kinder angemeldet sind oder
 - je Ortsteil mindestens 10 Kinder angemeldet sind.
2. An der Ferienbetreuung können vorrangig Grundschulkinder teilnehmen, die auch die Kernzeitenbetreuung nutzen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden, dabei vorrangig Grundschulkin-der, die das Gesamtpaket der Ferienbetreuung benötigen.

§ 2

Zweck

Die Einrichtungen "Kernzeitenbetreuung" und „Ferienbetreuung“ sind freiwillige Angebote der Gemeinde, die es den Erziehungsberechtigten ermöglichen sollen, am Vormittag einer Halbtagsbeschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3

Inhaltliche Ausgestaltung

Im Rahmen der Kernzeitenbetreuung bzw. der Ferienbetreuung werden sinnvolle freizeitbezogene spielerische und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Kernzeitenbetreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 4

Zeitlicher Umfang

1. Die Kernzeitenbetreuung findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr statt. Bei Bedarf kann die Öffnungszeit örtlich auf 7.00 Uhr ausgedehnt werden. Die Kernzeitenbetreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag des Schuljahres und endet mit dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien. Es ist nicht Aufgabe der Kernzeitenbetreuung, Unterrichtsausfall aufzufangen.
2. Die Ferienbetreuung findet durchgehend von 7.30 – 14.00 Uhr an 35 – 40 Schulferien- und unterrichtsfreien Tagen statt; vier zusammenhängenden Wochen in den Sommerferien und die Weihnachtsferien sind davon ausgenommen (Schließzeiten). Bei Bedarf kann die Öffnungszeit örtlich auf 7.00 Uhr ausgedehnt werden. Die Ferienbetreuung beginnt ab dem Ende der Sommerferienschließzeit und endet mit Beginn der nächsten Sommerferienschließzeit.

§ 5

Betreuungskräfte

Jede Gruppe wird in der Regel von einer Betreuungskraft betreut. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieher oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Gemeinde.

§ 6

Aufnahme, Abmeldung

1. Alle Schüler, die in dem Bezirk der Grundschule wohnen, können die Angebote wahrnehmen. Im begrenzten Rahmen kann das Staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern auch Schüler, die außerhalb eines Schulbezirks der Grundschule mit Kernzeitenbetreuung wohnen, nach Absprache mit dem Schulleiter dieser Grundschule zuweisen. Ebenso können begrenzt Grundschüler aus St. Leon-Rot, die eine auswärtige Grundschule besuchen, in eine Kernzeitbetreuungsgruppe aufgenommen werden. Für Grundschüler aus St. Leon-Rot ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung nicht an die Schulbezirke gebunden.
2. Die Anmeldung zur Kernzeitenbetreuung gilt ab Aufnahme des Kindes bis zum Ende des Schuljahres. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Schulträgers während des Schuljahres möglich (z.B. beim Wegzug). Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen beschränkt werden. Die Kernzeitbetreuung kann für den gesamten Vormittag oder nur vor oder nur nach dem Unterricht und an einzelnen Wochentagen gebucht werden. Eine Anmeldung für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen möglich (Kurzbetreuung in familiären Notsituationen).
3. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt zum jeweiligen Anmeldeschluss für alle Ferienbetreuungstage (Jahresgesamtpaket) für das gesamte Ferienbetreuungsjahr oder für einzelne Ferienwochen oder für einzelne Ferientage.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Kernzeitenbetreuung und der Ferienbetreuung werden jeweils Gebühren erhoben. Alleinerziehende nach dem Einkommenssteuerrecht erhalten auf Antrag für das erste Kind in einem der beiden Angebote 30 % Abschlag auf die Normalgebühr für Erstkinder. Für das zweite Kind erhalten alle Gebührenschuldner 50 % Abschlag auf die Normalgebühr für Erstkinder. Dritte und weitere Kinder sind gebührenfrei.
2. Die Gebühr für die Kernzeitbetreuung wird in zehn Monatsbeiträgen in den Monaten Oktober bis Juli in nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
Bei Kurzbetreuung in familiären Notsituationen wird der jeweilige Beitrag nach Betreuungsende für die Monate erhoben, in die der Betreuungszeitraum gefallen ist.
3. Die Gebühr für die Ferienbetreuung während des gesamten Ferienbetreuungsjahres (Gesamtpaket) wird in den Monaten Oktober bis Juli in zehn gleichen Monatsbeiträgen nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Bei späterer Anmeldung zum Gesamtpaket sind die seit Oktober angefallenen Monatsbeiträge nachzuzahlen. Bei Kündigung des Gesamtpaketes während des Schuljahres werden die bis dahin möglichen Betreuungszeiträume unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zum jeweiligen Einzelpreis berechnet abzüglich der bereits entrichteten Monatsbeiträge. Die Beiträge für die einzeln gebuchten Ferienbetreuungszeiträume werden zum 1. des Monats, in dem der jeweilige Betreuungszeitraum beginnt, erhoben.
4. Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme eines Kindes in die Kernzeitenbetreuung bzw. in die Ferienbetreuung und sind im Voraus jeweils am 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Sie sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die jeweilige Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Dies gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kernzeitenbetreuung bzw. der Ferienbetreuung abgemeldet wird, regelmäßig und spätestens mit Ablauf des Betreuungsjahres.
5. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten, welche Kindergeld, Kinderfreibetrag oder andere staatliche Vergünstigungen für das Kind in Anspruch nehmen. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Entschuldigungspflicht**

Um eine korrekte Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebots spätestens zu Beginn der Öffnungszeit bei der Betreuungskraft zu entschuldigen.

§ 9**Mittagessen**

Die Verpflegung der Schüler ist Angelegenheit der Eltern. Es steht dem Schulträger frei, ein Mittagessen oder sonstige Verpflegungsmöglichkeiten gegen ein kostendeckendes Entgelt anzubieten.

§ 10**Versicherungsschutz**

Für die Schüler, die an der Kernzeitenbetreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Darüber hinaus können, bei der Ferienbetreuung sollten die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Kernzeitenbetreuung (Verlässliche Grundschule) und die Ferienbetreuung an Grundschulen vom 27.09.2002 außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 26.05.2006

gez. Alexander Eger
Bürgermeister

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 22/2006 vom 02.06.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Leon-Rot, den 26.05.2006

gez. Alexander Eger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Kernzeitbetreuung (Verlässliche Grundschule) und die Ferienbetreuung an den Grundschulen in St. Leon-Rot vom 26.05.2006
Kernzeitbetreuung - Gebühr -

Beitrag für 5 Wochentage	Erstkind	Alleinerziehend	Zweitkind
Gesamtpaket	57	40	29
Frühgruppe (Gewichtung 1/3, Aufschlag 30 %)	25	17	12
Spätgruppe (Gewichtung 2/3, Aufschlag 20 %)	46	32	23

KZB Erstkind	Gewichtung, Aufschlag	Früh + Spät	Früh +30 %	Spät +20 %
5 Wochentage	5/5	57	25	46
4 Wochentage	4/5 + 15 %	53	23	42
3 Wochentage	3/5 + 20 %	41	18	33
2 Wochentage	2/5 + 25 %	29	12	23
1 Wochentag	1/5 + 30 %	15	6	12

KZB Alleinerziehend	Gewichtung, Aufschlag	Früh + Spät	Früh +30 %	Spät +20 %
5 Wochentage	5/5	40	17	32
4 Wochentage	4/5 + 15 %	37	16	29
3 Wochentage	3/5 + 20 %	29	12	23
2 Wochentage	2/5 + 25 %	20	9	16
1 Wochentag	1/5 + 30 %	10	5	8

KZB Zweitkind	Gewichtung, Aufschlag	Früh + Spät	Früh +30 %	Spät +20 %
5 Wochentage	5/5	29	12	23
4 Wochentage	4/5 + 15 %	26	11	21
3 Wochentage	3/5 + 20 %	21	9	16
2 Wochentage	2/5 + 25 %	14	6	11
1 Wochentag	1/5 + 30 %	7	3	6

Ferienbetreuung – Gebühr -

Beitrag für alle Ferienbetreuungstage	Erstkind	Alleinerziehend	Zweitkind
Gesamtpaket umgelegt auf 10 Beitragsmonate	47	33	23
Gesamtpaket Jahresbetrag	470	330	230
Einzeltag	16	11	8
Wochenpreis	60	42	30

Woche = im Zeitraum Mo bis Fr mind. 4 Betreuungstage

Weniger als vier Betreuungstage sind als Einzeltage zu buchen (z. B. auch Brückentage).